

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 München, den 31. Mai 2007

Datum	Inhalt	Seite
24.5.2007	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes 215-4-1-I	342
24.5.2007	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes 300-1-5-J	343
24.5.2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften 763-1-I , 700-2-W , 1100-1-I , 752-2-W	344
12.5.2007	Bekanntmachung des Zusatzprotokolls zum Bayerischen Konkordat vom 29. März 1924 2220-1-UK	351
12.5.2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrer an staatlich anerkannten Ersatzschulen 2237-3-UK	356
15.5.2007	Dritte Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	357

215-4-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Vom 24. Mai 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 3a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Der Entwurf des externen Notfallplans ist“ durch die Worte „Externe Notfallpläne sind bei der Erstellung oder Fortschreibung“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
- d) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. ⁶Haben mehr als 50 Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen.“

2. Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. ²Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach Abs. 4 Satz 2 hinzuweisen. ³Die Dauer der erneuten Auslegung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. ⁴Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind die Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.“

3. Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 6 bis 8.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

München, den 24. Mai 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

300-1-5-J

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

Vom 24. Mai 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außgerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 655), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.“
2. In Art. 22 Nr. 2 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „bis 4“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

München, den 24. Mai 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften

Vom 24. Mai 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht treten an die Stelle der bisherigen Art. 9 bis 12 folgende Art. 9 bis 12d:

„Art. 9	Grundsätze der Geschäftstätigkeit
Art. 10	Satzung
Art. 10a	Geschäftsplan
Art. 11	Rechnungslegung
Art. 11a	Wirtschaftsplanung
Art. 11b	Sicherheitsrücklage
Art. 11c	Gebundenes Vermögen
Art. 12	Verantwortlicher Aktuar
Art. 12a	Abschlussprüfung
Art. 12b	Aufsicht
Art. 12c	Strafvorschrift
Art. 12d	Verordnungsermächtigung“.

2. Art. 4 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Er entscheidet über die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars. ³Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Er-

tragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalten,

b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,

5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie

6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.“

3. In Art. 6 Abs. 1 Satz 3 wird „Art. 11“ durch „Art. 12b“ ersetzt.

4. In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „oder Verwaltung“ gestrichen.

5. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Grundsätze der Geschäftstätigkeit“

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Vermögen der Versorgungsanstalten sind getrennt zu halten.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Versorgungsanstalten dürfen neben den Geschäften, die ihrem Versorgungsauftrag dienen, nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. ²Die ganze oder teilweise Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.“

6. An die Stelle der bisherigen Art. 11 und 12 treten folgende Art. 10a bis 12d:

„Art. 10a

Geschäftsplan

(1) ¹Für jede Versorgungsanstalt ist ein Geschäftsplan aufzustellen. ²Er besteht aus

1. der Satzung (Art. 10),
2. dem versicherungsmathematischen und dem finanztechnischen Geschäftsplan mit den fachlichen Geschäftsunterlagen (technischer Geschäftsplan),
3. den Verträgen, durch die die Aufnahme von Mitgliedern und Versicherten, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögensverwaltung ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden (Funktionsausgliederungsverträge).

(2) Der technische Geschäftsplan, Funktionsausgliederungsverträge sowie deren Änderungen bedürfen vor dem Inkraftsetzen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 11

Rechnungslegung

(1) ¹Die Versorgungsanstalten legen gesondert entsprechend § 55 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 44 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378), wie Pensionskassen unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsverfahren Rechnung. ²Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Die versicherungsmathematischen Annahmen sind insbesondere für die Berechnung der erforderlichen versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend vorsichtig zu wählen. ²Eine vorsichtige Wahl enthält eine angemessene Marge für eine nachteilige Abweichung von relevanten Faktoren. ³Der Grundsatz der Vorsicht gilt auch für die Bewertung der zur Bedeckung dieser Rückstellungen herangezogenen Aktiva.

(3) ¹Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Vermögen nicht mehr zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen ausreicht. ²Für einen begrenzten Zeitraum kann die Aufsichtsbehörde eine nicht ausreichende Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit Aktiva zulassen, wenn ein konkreter und realisierbarer Sanierungsplan entsprechend Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl EU Nr. L 235 S. 10) aufgestellt wird.

Art. 11a

Wirtschaftsplanung

(1) Die Versorgungskammer stellt für jede Versorgungsanstalt auf der Grundlage des Geschäftsplans (Art. 10a) einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für

das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt vor. ²Der Verwaltungsrat beschließt über die Wirtschaftsplanung. ³Soweit eine einvernehmliche Wirtschaftsplanung zwischen der Versorgungskammer und dem Verwaltungsrat nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zustande kommt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

Art. 11b

Sicherheitsrücklage

¹Die Versorgungsanstalten haben zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen eine Sicherheitsrücklage unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder, der Versicherten und der Leistungsberechtigten aufzubauen. ²Sie soll mindestens zwei v. H. des Barwerts der Rentenanwartschaften zuzüglich vier v. H. des Barwerts der laufenden Rentenzahlungen betragen.

Art. 11c

Gebundenes Vermögen

(1) ¹Das gebundene Vermögen ist mit möglichst großer Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität der Versorgungsanstalt unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung anzulegen. ²Es darf nur in den Werten angelegt werden, die in § 54 Abs. 2 VAG genannt werden. ³Ein risikoadäquates Kapitalanlagemanagement mit ausreichenden Sicherheitsreserven ist sicherzustellen. ⁴Der Umfang des gebundenen Vermögens muss mindestens

1. der Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die freien Mittel der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zuzüglich
2. der aus den Versorgungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten

entsprechen.

(2) Die Versorgungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von dieser festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

Art. 12

Verantwortlicher Aktuar

(1) ¹Für jede Versorgungsanstalt ist vom Ver-

waltungsrat mit Zustimmung des Vorstands der Versorgungskammer ein Verantwortlicher Aktuar zu bestellen. ²Dieser muss zuverlässig und fachlich geeignet sein.

(2) ¹Der Verantwortliche Aktuar ist in seiner Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen. ²Er darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(3) Der Verantwortliche Aktuar hat

1. die Finanzlage der Versorgungsanstalt insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versorgungsverhältnissen ergebenden Verpflichtungen jederzeit sichergestellt ist,
2. unter der Bilanz die versicherungstechnischen Rückstellungen zu testieren,
3. zum Jahresabschluss einen Aktuarsbericht zu erstellen,
4. mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden fünften Geschäftsjahres ein umfassendes versicherungsmathematisches Gutachten über die finanzielle Situation der Versorgungsanstalt für den Verwaltungsrat und die Aufsicht zu fertigen sowie
5. auf Verlangen des Verwaltungsrats oder der Aufsichtsbehörde ein Gutachten zu einem bestimmten Termin oder zu einem aktuellen Problem (Sondergutachten) zu erstellen.

(4) Sobald der Verantwortliche Aktuar erkennt, dass die Versorgungsanstalt ihre Verpflichtungen, insbesondere wegen Veränderungen bei den Beitragseinnahmen, den Leistungsverpflichtungen oder den Rechnungsgrundlagen, nicht dauerhaft erfüllen kann, hat er unverzüglich den Vorstand und den Verwaltungsrat und, wenn diese keine ausreichenden Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) ¹Die Organe der Versorgungsanstalt sind verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. ²Wird ein Gutachten zur Finanzlage einer Versorgungsanstalt an einen anderen Aktuar vergeben, so gelten für diesen Aktuar bezüglich des Gutachtens die Vorschriften für den Verantwortlichen Aktuar entsprechend.

Art. 12a

Abschlussprüfung

(1) ¹Die Versorgungsanstalten haben ihren Jahresabschluss durch einen gemeinsamen Abschlussprüfer entsprechend § 341k des Handelsgesetzbuchs (BGBI III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl I S. 10), und § 57 Abs. 1 und § 58 VAG prüfen zu lassen. ²Der gemeinsame Abschlussprüfer wird vom Kammerrat gewählt. ³Ist eine Ausschreibung erforderlich, führt die Versorgungskammer diese

entsprechend den Vorgaben des Kammerrats durch. ⁴Nach der Wahl erteilt der Vorstand den Prüfungsauftrag. ⁵Dem Verwaltungsrat stehen die Rechte gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 2, 3 und 4 zu.

(2) ¹Der Abschlussprüfer legt seinen Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde vor; dem Vorstand ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Der Verwaltungsrat oder die Aufsichtsbehörde können den Bericht mit dem Abschlussprüfer erörtern und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts veranlassen. ³Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet dabei über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Art. 12b

Aufsicht

(1) ¹Die Versorgungsanstalten unterliegen der Rechts- und Versicherungsaufsicht durch das Staatsministerium des Innern. ²Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde berät die Versorgungsanstalten und überwacht sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen. ²Sie prüft, ob die Geschäfte gesetz- und satzungsmäßig geführt werden. ³Sie überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und achtet insbesondere auf die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder, der Versicherten und der Leistungsberechtigten und auf eine ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalten zu unterrichten. ²Sie kann insbesondere sämtliche Geschäfte und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. ³Sie kann auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versorgungsanstalten prüfen, ob die veröffentlichten Jahresabschlüsse und die Lageberichte mit den Tatsachen und dem Bücherinhalt übereinstimmen und ob die vorgeschriebenen Rücklagen vorhanden und vorschriftsmäßig angelegt und verwaltet sind. ⁴Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kammerrats und der Ausschüsse zu laden; ihre Vertreter oder Vertreterinnen können an den Sitzungen teilnehmen und sind jederzeit zu hören.

(4) ¹Die Aufsichtsbehörde kann die Versorgungsanstalten anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist Maßnahmen zur Herstellung des gesetz- und satzungsmäßigen Zustands zu treffen. ²Kommen die Versorgungsanstalten innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde an Stelle und auf Kosten der Versorgungsanstalten die notwendigen Maßnahmen verfügen und vollziehen oder die Aufgabe und die erforderlichen Befugnisse einem Sonderbeauftragten übertragen.

(5) ¹Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde gegenüber den Versorgungsanstalten sowie Unter-

nehmen, die Aufgaben für die Versorgungsanstalten wahrnehmen, alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. ²Missstand ist dabei jedes Verhalten, das die Belange der Mitglieder, der Versicherten oder der Leistungsberechtigten nicht ausreichend wahrt oder den aufsichtsrechtlichen oder den sonstigen das Versorgungsverhältnis betreffenden Vorschriften oder dem Geschäftsplan widerspricht. ³Wenn es zur Wahrung der Belange der Mitglieder, der Versicherten oder der Leistungsberechtigten notwendig erscheint, kann die Aufsichtsbehörde einen Geschäftsplan auch mit Wirkung für bestehende Versorgungsverhältnisse ändern. ⁴Ergibt sich bei der Prüfung der Vermögenslage einer Versorgungsanstalt, dass diese auf Dauer nicht mehr imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Aufsichtsbehörde Leistungsverpflichtungen entsprechend § 89 Abs. 2 VAG herabsetzen.

(6) ¹Dem Freistaat Bayern werden sieben Zehntel der durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten (Personalvollkosten) von den Versorgungsanstalten ersetzt, dabei darf die Grenze von 0,2 Promille der Beitragseinnahmen nicht überschritten werden. ²Die Verteilung der Kostenlast richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2.

Art. 12c

Strafvorschrift

(1) Wer als Mitglied des Vorstands oder als Beauftragter des Vorstands über das Vermögen oder über die finanzielle Situation einer Versorgungsanstalt gegenüber dem Verwaltungsrat, gegenüber einem seiner Ausschüsse oder gegenüber der Aufsichtsbehörde falsch berichtet oder die Verhältnisse verschleiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Verantwortlicher Aktuar

1. die finanzielle Lage einer Versorgungsanstalt im Aktuarsbericht oder im versicherungsmathematischen Gutachten unrichtig wiedergibt oder verschleiert

oder

2. ein Testat nach Art. 12 Abs. 3 Nr. 2 falsch abgibt.

(3) Ebenso wird bestraft, wer als Abschlussprüfer oder als Gehilfe eines Abschlussprüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

Art. 12d

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Bestandteile des technischen Geschäftsplans gemäß Art. 10a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,

2. nähere Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäß Art. 11 und über die Art und Weise der Offenlegung des Jahresabschlusses,

3. Abweichungen von den gemäß Art. 11 Abs. 1 entsprechend anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere um die besonderen Aufgaben der Versorgungsanstalten und die gemeinsame Geschäftsführung zu berücksichtigen,

4. Mindestanforderungen an die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen gemäß Art. 11,

5. Zuführungen zu und Entnahmen aus der Sicherheitsrücklage gemäß Art. 11b,

6. die Anlage des gebundenen Vermögens einschließlich von Regelungen zur Sicherstellung eines risikoadäquaten Kapitalanlagemanagements gemäß Art. 11c,

7. Einzelheiten zum Testat, zum Aktuarsbericht und zum versicherungsmathematischen Gutachten des Verantwortlichen Aktuars gemäß Art. 12,

8. die Berichtspflichten der Versorgungsanstalten gegenüber der Aufsichtsbehörde sowie über den Inhalt der Berichte des Abschlussprüfers, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht erforderlich ist und

9. die Verteilung der Kostenlast gemäß Art. 12b Abs. 6 Satz 2.“

7. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Dabei sind Mitglieder, Versicherte und Leistungsberechtigte insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten und Anzeigepflichten, über ihre aus Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften, den Jahresabschluss und die inländischen Gerichtsstände ausreichend zu informieren. ³Auf Verlangen sind jedem Mitglied oder Versicherten der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden.“

8. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Zur Prüfung des Vorliegens der gesundheitlichen Voraussetzungen für beantragte Leistungen sind die Versorgungsanstalten berechtigt, Daten über die Gesundheit ihrer Mitglieder, Versicherten und Leistungsberechtigten zu erheben, zu speichern, zu nutzen und diese Daten an andere öffentliche Versorgungsträger innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen

Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz zu übermitteln.“

9. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Satzungsmäßige Leistungszusagen müssen im Verhältnis zu den Beiträgen so festgelegt werden, dass die Versorgungsanstalt unter Zugrundelegung angemessen vorsichtiger versicherungsmathematischer Annahmen auf Dauer allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. ²Die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle der Versorgungsanstalten dürfen von denen der Pensionskassen abweichen, sofern sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

10. In Art. 28 Abs. 3 werden die Worte „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

11. In Art. 30 Abs. 2 werden die Worte „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

12. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die Bestimmungen des Ersten Teils dieses Gesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der technische Geschäftsplan nach Art. 10a nicht genehmigungsbedürftig ist und bei der Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen vom Verfahren der Pensionskassen abgewichen werden kann, sofern die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen durch die Mitglieder gewährleistet ist. ²Art. 12b Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen hinsichtlich des Leistungsrechts und der Grundzüge der Finanzierung unberührt bleiben. ³Art. 11b ist nur für die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden anzuwenden; ob und inwieweit eine Sicherheitsrücklage bereitgehalten wird, bestimmt dabei die Satzung.“

13. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden kann in Abrechnungsverbände gegliedert werden, bei denen die Verbindlichkeiten und die Vermögenswerte der Abrechnungsverbände ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Einrichtung verwaltet und organisiert werden.

(6) ¹Soweit die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden im Weg der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbietet, ist ein separater Abrechnungsverband einzurichten. ²Anstelle der Art. 10a, 11, 11b, 11c, 12 Abs. 3 bis 5, Art. 12c, 16, 18 und 19 finden die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Geschäfte der regulierten Pensionskassen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. ³Die dort geforderte Solvabilitätsspanne wird auf fünf v.H. der Deckungsrückstellung festgelegt; es werden fünf Drittel v.H. der versicherungstechnischen Rückstellungen der Pflichtversicherung auf den Mindestgarantiefonds angerechnet.“

b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 7 und 8.

14. Art. 39 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Auf die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks sind die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Art. 10a, 11, 11b, 11c, 12 Abs. 3 bis 5, Art. 12c, 16, 18 und 19 sinngemäß anwendbar; die Satzung und ihre Änderungen sind abweichend von Art. 10 Abs. 3 Satz 1 nur genehmigungsbedürftig, soweit sie sich nicht auf allgemeine Versicherungsbedingungen beziehen.“

15. Dem Art. 49 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Vorschriften zur Rechnungslegung und zur Vorlage von Unterlagen an die Aufsichtsbehörde können von den Versorgungsanstalten erstmals auf das am 1. Januar 2007 beginnende Geschäftsjahr angewandt werden und sind spätestens auf das am 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl S. 122), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Versicherungsaufsicht

(1) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie führt die Versicherungsaufsicht über die nach § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl 1993 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, aufsichtspflichtigen Versicherungsunternehmen, soweit nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder das Staatsministerium des Innern zuständig ist. ²Das Staatsministerium für

Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, die Aufsicht über Versicherungsunternehmen durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Regierungen oder für mehrere Regierungsbezirke auf eine Regierung zu übertragen.

(2) Dem Staatsministerium des Innern obliegt die Versicherungsaufsicht über die in Art. 1 Abs. 1 und Art. 45 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen genannten Versorgungseinrichtungen, soweit diese dem Freistaat Bayern zukommt.“

2. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satzbezeichnung „1“ entfällt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

In Art. 44 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 226), wird nach dem Wort „Anwendung“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Vorschriften zum Geschäftsplan, zur Rechnungslegung, zur Sicherheitsrücklage, zum gebundenen Vermögen, zum Verantwortlichen Aktuar und zur Abschlussprüfung sind nicht anzuwenden.“

§ 4

Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Die Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2006 (GVBl S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zuständige Landesaufsichtsbehörde im Sinn des § 147 Abs. 1 ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.“

2. § 12 wird aufgehoben.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zusätzlich haben diese Versicherungsvereine die in § 9 der Verordnung über die Be-

richterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Versicherungsberichterstattungs-Verordnung – BerVersV) vom 29. März 2006 (BGBl I S. 622) genannte Nachweisung 103 sowie die in § 16 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. a sowie Abs. 2 BerVersV genannten sonstigen Rechnungslegungsunterlagen einzureichen.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Außerdem haben Pensions- und Sterbekassen die in § 11 BerVersV genannten Nachweisungen 120, 121, 220 und 221, Krankenversicherungsvereine die in §§ 12 und 22 BerVersV genannten Nachweisungen 130 und 330 sowie Schaden- und Unfallversicherungsvereine die in §§ 13 und 22 BerVersV genannten Nachweisungen 240, 244 und 342 vorzulegen.“

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Aufsichtsbehörden bestimmen Inhalt und Frist zu dem entsprechend § 17 BerVersV vorzulegenden versicherungsmathematischen Gutachten sowie zu dem nach § 55a Abs. 1 Nr. 4 VAG vorzulegenden Bericht eines unabhängigen Sachverständigen.“

b) In Abs. 5 sind die Worte „des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ zu ersetzen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt das Gesetz, die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Rechtsanwälte Bayerns betreffend vom 18. August 1879 (BayRS 763-66-W) außer Kraft. ²Die Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns wird zum 1. Januar 2008 in einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit umgewandelt. ³Sie trägt dann den Namen „Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“. ⁴Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sind nicht anzuwenden. ⁵Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Versicherten, Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern bleiben unverändert bestehen. ⁶Die bisherige Satzung gilt für den Versicherungsverein sinngemäß fort. ⁷Die Satzung kann künftig im Weg des in ihr vorgesehenen Verfahrens unter Berücksichtigung der für einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geltenden Rechtsvorschriften geändert werden.

§ 6

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt,

das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Mai 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2220-1-UK

**Bekanntmachung
des
Zusatzprotokolls
zum Bayerischen Konkordat
vom 29. März 1924,
zuletzt geändert
durch den Vertrag vom 8. Juni 1988**

Vom 12. Mai 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 25. April 2007 dem am 19. Januar 2007 unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat vom 29. März 1924, zuletzt geändert durch den Vertrag vom 8. Juni 1988, zugestimmt.

Das Zusatzprotokoll einschließlich der Anmerkungen, die Bestandteil des Vertrages sind, werden nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Absatz 7 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben werden.

München, den 12. Mai 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**ZUSATZPROTOKOLL
zum Bayerischen Konkordat
vom 29. März 1924,
zuletzt geändert durch den
Vertrag vom 8. Juni 1988**

Veranlasst durch den zahlenmäßigen Rückgang von Theologiestudenten im Diplom-Studiengang und von Studierenden für das Fach Katholische Religionslehre an einigen Theologischen Fakultäten und Bildungsstätten Bayerns, der zu einem Missverhältnis zwischen der Zahl der Lehrenden und der Studierenden geführt hat,

getragen von der gemeinsamen Sorge, die katholische Theologie in der bayerischen Universitätslandschaft und im Gesamt der hier betriebenen Wissenschaften nicht nur zu erhalten, sondern durch Konzentration zu stärken und zu fördern,

**PROTOCOLLO ADDIZIONALE
al Concordato con la Baviera
del 29 marzo 1924,
modificato da ultimo con
l'Accordo dell'8 giugno 1988**

A motivo della diminuzione numerica degli studenti di teologia nel curriculum degli studi per il diploma e degli studenti della disciplina Religione Cattolica in alcune Facoltà Teologiche e Centri di istruzione della Baviera, che ha condotto a una sproporzione tra il numero dei docenti e quello degli studenti,

con il sostegno della comune sollecitudine non soltanto di mantenere la teologia cattolica nello scenario delle Università bavaresi e nel complesso delle scienze ivi coltivate, ma anche di rafforzarla e di promuoverla attraverso un processo di concentrazione,

im Einvernehmen, das zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern bestehende Konkordat unangetastet fortbestehen zu lassen,

zugleich mit der Bereitschaft, bei eventuell sich ergebenden Fragen und Problemen im Geist von Art. 15 § 1 des Konkordates gemeinsam eine freundschaftliche Lösung herbeizuführen,

wird zwischen dem Heiligen Stuhl,

vertreten durch dessen Bevollmächtigten,
den Apostolischen Nuntius in Deutschland,
Dr. Erwin Josef Ender,
Titularerzbischof von Germania in Numidien,

und

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
Dr. Edmund Stoiber,

nachstehendes Zusatzprotokoll zu Art. 3 §§ 1 und 4 und Art. 4 § 1 des Konkordates vereinbart:

(1) - Der Heilige Stuhl und der Freistaat Bayern stimmen darin überein, dass für die katholisch-theologischen Fachbereiche (Fakultäten) der Universitäten Bamberg und Passau die Verpflichtung des Freistaates Bayern gemäß Art. 4 § 1, in der Lehre auch den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes Rechnung zu tragen und einen Diplom-Studiengang in Fachtheologie einzurichten, sowie die Verpflichtung des Freistaates Bayern gemäß Art. 4 § 2 zur Erbringung des Lehrangebotes für das vertiefte Studium katholische Religionslehre für den Zeitraum von fünfzehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Vertrages ruhen. Während dieser Zeit bestehen beide Einrichtungen als Institute für katholische Theologie fort; ihr Status als Theologische Fakultät ruht. Spätestens drei Jahre vor Ablauf dieser Frist muss über das weitere „Ruhens“ erneut zwischen den Vertragspartnern gemäß den konkordatsrechtlichen Maßgaben verhandelt werden.¹

(2) - Unter Wahrung der beamtenrechtlichen Vorgaben kann die Zahl der Lehrstühle an den katholisch-theologischen Fachbereichen (Fakultäten) der Universitäten Bamberg und Passau während der Zeit des „Ruhens“ auf fünf gekürzt werden. Die verbleibenden Lehrstühle müssen sowohl den Erfordernissen gemäß Art. 4 § 2 als auch den Bedürfnissen anderer seelsorgerischer Dienste im Sinn des Art. 4 § 1 bzw. den Schwerpunktsetzungen der Institute genügen. Art. 3 §§ 2 und 3 bleiben gültig.²

(3) - Von der Besetzung und Vorbehaltung der Lehrstühle gemäß Art. 3 § 4 an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Bayreuth wird für die in Absatz 1 vereinbarte Zeit des „Ruhens“ abgesehen. Sollte dort sich vorzeitig ein erhöhter Bedarf nach einem Lehrangebot zur Ausbildung von Religionslehrern ergeben, wird der Freistaat in Absprache mit dem Heiligen Stuhl dieser Nachfrage entsprechen.³

(4) - Die Universitäten Bamberg und Passau können auf Vorschlag der Institute und aufgrund entsprechender Studien- und Prüfungsordnungen, die von beiden Vertragspartnern anerkannt bzw. genehmigt sind, Graduierungen im Bereich anderer seelsorgerischer

nella volontà congiunta di far durare intatto il Concordato, vigente fra la Santa Sede e lo Stato Libero di Baviera,

unitamente alla disponibilità, in caso di questioni o di problemi che eventualmente emergano, a comporre insieme una soluzione amichevole nello spirito dell'articolo 15, § 1, del Concordato,

viene, tra la Santa Sede,

rappresentata dal suo Plenipotenziario,
il Nunzio Apostolico in Germania,
Mons. Dott. Erwin Josef Ender,
Arcivescovo titolare di Germania di Numidia,

e

lo Stato Libero di Baviera,

rappresentato dal Ministro-Presidente,
Dott. Edmund Stoiber,

pattuito il seguente Protocollo Addizionale all'articolo 3, §§ 1 e 4, e all'articolo 4, § 1, del Concordato:

(1) - La Santa Sede e lo Stato Libero di Baviera sono d'accordo che per i Dipartimenti (Facoltà) di Teologia Cattolica delle Università di Bamberg e di Passavia rimangono quiescenti, per lo spazio di tempo di quindici anni dall'entrata in vigore del presente accordo, tanto l'obbligo dello Stato Libero di Baviera, secondo l'articolo 4, § 1, di corrispondere - nell'insegnamento - anche alle esigenze dei candidati allo stato sacerdotale e di istituire un curriculum degli studi per il diploma in teologia, quanto l'obbligo dello Stato Libero di Baviera, secondo l'articolo 4, § 2, di fornire l'insegnamento per lo studio approfondito della Religione Cattolica. Durante tale periodo, entrambe le istituzioni continuano ad esistere come Istituti di Teologia Cattolica; il loro stato di Facoltà Teologica rimane quiescente. Al più tardi tre anni prima della scadenza di tale termine, si deve nuovamente venire ad un negoziato fra le Parti contraenti, secondo le prescrizioni del diritto concordatario, circa l'ulteriore "quiescenza".¹

(2) - Salve restando le disposizioni della normativa sul pubblico impiego, il numero delle cattedre nei Dipartimenti (Facoltà) di Teologia Cattolica delle Università di Bamberg e di Passavia può essere ridotto a cinque durante il tempo della "quiescenza". I posti di professore, che permangono, devono soddisfare tanto le esigenze di cui all'articolo 4, § 2, quanto le necessità di altri ministeri pastorali ai sensi dell'articolo 4, § 1, o rispettivamente gli indirizzi particolari degli Istituti. L'articolo 3, §§ 2 e 3, rimane valido.²

(3) - Per il periodo della "quiescenza", concordato nel comma 1, si prescinde dall'effettuare le nomine e dal mantenere disponibili le cattedre di cui all'articolo 3, § 4, nelle Università di Erlangen-Norimberga e di Bayreuth. Qualora vi emergesse in anticipo un accresciuto bisogno di un insegnamento per la formazione degli insegnanti di religione, lo Stato Libero corrisponderà a tale domanda mettendosi d'accordo con la Santa Sede.³

(4) - Su proposta degli Istituti e in base a relativi ordinamenti degli studi e degli esami che sono riconosciuti od autorizzati da entrambe le Parti contraenti, le Università di Bamberg e di Passavia possono conferire gradi accademici nell'ambito di altri ministeri pas-

Dienste im Sinne des Art. 4 § 1 und im Bereich ihrer Schwerpunktsetzung verleihen. Künftige Graduierungen im Bereich der Lehrerbildung gemäß Art. 4 § 2 richten sich nach jenen an den anderen bayerischen Lehrerbildungsstätten im Sinne der Art. 3 § 1 und Art. 4 § 2. Staatlich und kanonisch gültige akademische Grade in Fachtheologie (z.B. Dipl. theol.; Lic. theol.; Dr. theol.) können jedoch nicht verliehen werden.

(5) - Für die katholisch-theologischen Fachbereiche (Fakultäten) der Universitäten Augsburg, München (Ludwig-Maximilians-Universität), Regensburg und Würzburg bleibt die vereinbarte zahlenmäßige Ausstattung mit Lehrstühlen/Professuren für Philosophie und Theologie – ohne zahlenmäßige Einbeziehung der Lehrstühle gemäß Art. 3 § 5 – erhalten. ⁴

(6) - Für derzeit im Diplom-Studiengang immatrikulierte Studierende, für Doktoranden und gegebenenfalls Lizentianden der katholisch-theologischen Fachbereiche (Fakultäten) in Bamberg und Passau sind zwischen (Erz-) Diözese und Universität bzw. zuständigem Staatsministerium Übergangsregelungen zu vereinbaren. Die Umsetzung von Professoren, deren Fach während der Zeit des „Ruhens“ der Fakultäten an den beiden Instituten nicht vertreten ist, auf Lehrstühle/Professuren anderer Fakultäten in Bayern oder, soweit aufgrund der fachlichen Qualifikation möglich, innerhalb der beiden Institute geschieht nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften und unbeschadet der bei Berufungen an katholisch-theologischen Fakultäten geltenden staatskirchenrechtlichen Regelungen.

(7) - Dieses Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat, einschließlich der Anmerkungen, die Bestandteil des Vertrages sind, ist im deutschen und italienischen Text gleichermaßen verbindlich. Es bedarf der Ratifikation und tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Umsetzung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zum je nächstmöglichen Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Vertrages.

München, den 19. Januar 2007

torali ai sensi dell'articolo 4, § 1, e nell'ambito del proprio indirizzo particolare. I futuri conferimenti di gradi accademici nell'ambito della formazione degli insegnanti a norma dell'articolo 4, § 2, avvengono in conformità a quelli negli altri Centri bavaresi di formazione degli insegnanti, secondo gli articoli 3, § 1, e 4, § 2. Tuttavia non possono essere conferiti gradi accademici in teologia, validi negli ambiti statale e canonico (ad esempio, diploma in teologia, licenza in teologia, dottorato in teologia).

(5) - Per i Dipartimenti (Facoltà) di Teologia Cattolica delle Università di Augusta, Monaco (Ludwig-Maximilians-Universität), Ratisbona e Würzburg si mantiene la concordata dotazione numerica di cattedre/posti di professore per la filosofia e per la teologia, senza includere in tale numero le cattedre di cui all'articolo 3, § 5 ⁴.

(6) - Tra l'(Archi)diocesi e l'Università o il competente Ministero devono essere concordate regolamentazioni transitorie per gli studenti attualmente iscritti al curriculum degli studi per il diploma, per i laureandi ed eventualmente per i licenziandi dei Dipartimenti (Facoltà) di Teologia Cattolica a Bamberg e a Passavia. Lo spostamento di professori, la cui disciplina manchi in entrambi gli Istituti durante il periodo della "quiescenza" delle Facoltà, a cattedre/posti di professore di altre Facoltà nella Baviera oppure, per quanto possibile in base alla qualificazione specialistica, all'interno dei due Istituti, avviene a norma delle prescrizioni del diritto sul pubblico impiego e senza pregiudizio delle regolamentazioni del diritto ecclesiastico, vigenti nelle Facoltà di Teologia Cattolica per quanto riguarda le chiamate.

(7) - Il presente Protocollo Addizionale al Concordato con la Baviera, incluse le Annotazioni che sono parte costitutiva dell'accordo, fa ugualmente fede nei testi italiano e tedesco. Esso necessita di ratifica ed entra in vigore il giorno successivo allo scambio degli strumenti di ratifica. L'applicazione avviene di comune intesa al primo momento possibile, per ciascuna delle due Parti, dopo l'entrata in vigore dell'accordo.

Monaco, il 19 gennaio 2007

Für den Heiligen Stuhl

Erzbischof Dr. Erwin Josef Ender
Apostolischer Nuntius in Deutschland

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber
Ministerpräsident

ANMERKUNGEN

1. Zu Absatz (1):

a) Die weitgehende Eigenständigkeit der Institute und auch ihre Einbindung in die akademische Gemeinschaft der Universität soll sicher gestellt werden. Über die Errichtung nach bayerischem Hochschulrecht und die rechtliche Einbindung der Institute in die Universität, insbesondere auch über deren Graduierungsrechte (vgl. Absatz 4), sind unbeschadet etwaiger Mitwirkungsrechte der Kirche aufgrund staatskirchenrechtlicher Vorgaben jeweils gesonderte Regelungen vor Ort zu treffen.

b) Die Vorschlagslisten für die Besetzung der Professuren werden für die Universität Bamberg von der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Würzburg und für die Universität Passau von der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Regensburg erstellt. Die Professoren der jeweiligen Institute sind Mitglieder der Berufungskommission. Die Rechte gemäß Art. 3 §§ 2 und 3 des Konkordates nimmt der für das jeweilige Institut zuständige Diözesanbischof wahr.

2. Zu Absatz (2):

Für beide Institute wird eine Mindestausstattung mit fünf Professuren (mindestens in W2, mehrheitlich in W3) gewährleistet, so dass fachlich der Religionslehrerausbildung für die Bereiche Grund-, Haupt-, Real- und Berufsschule sowie Gymnasium und der jeweiligen Schwerpunktsetzung (in Passau derzeit „Caritaswissenschaften“) Genüge getan wird. Die Lehrerausbildung erfordert Professuren in Bibelwissenschaft, Dogmatik, Kirchengeschichte und Religionspädagogik/Didaktik des Religionsunterrichts; diejenige für Gymnasiallehrer ist entsprechend zu ergänzen.

3. Zu Absatz (3):

Dies kann auch durch eine Erhöhung des Lehrangebots in Bamberg und den Einsatz von Bamberger Dozenten in Erlangen-Nürnberg und/oder Bayreuth geschehen.

4. Zu Absatz (5):

a) An allen vier Fakultäten ist durch den Freistaat Bayern die von der kirchlichen Norm für alle Pflichtfächer an theologischen Fakultäten vorgesehene notwendige Mindestzahl von einer philosophischen und zwölf theologischen Professuren bzw. Lehrstühlen zu sichern. Unbeschadet der Professur für die Lehre der Philosophie sind demnach vereinbart: für München 16 theologische (eingeschlossen kanonistische) Professuren bzw. Lehrstühle (davon mindestens 12 in W3; die übrigen in W2), für Würzburg 14 (davon mindestens 11 in W3; die übrigen in W2), für Regensburg 12 (davon mindestens 7 in W3; die übrigen in W2), für Augsburg 12 (davon mindestens 6 in W3; im Zusammenhang mit einer philosophischen Schwerpunktbildung an der Universität kann eine der theologischen Professuren auch durch einen Philosophen besetzt werden).

ANNOTAZIONI

1. In relazione al comma (1):

a) Devono essere garantiti l'ampia autonomia degli Istituti e anche il loro inserimento nella comunità accademica dell'Università. Circa l'erezione secondo il diritto universitario bavarese e circa l'inserimento giuridico degli Istituti nell'Università, specialmente anche circa i loro diritti di conferire gradi accademici (cfr. comma 4), sono da adottare di volta in volta regolamentazioni a parte in loco, senza pregiudizio di eventuali diritti di concorso della Chiesa sulla base di disposizioni del diritto ecclesiastico.

b) Le liste dei candidati per la nomina ai posti di professore vengono compilate per l'Università di Bamberg dalla Facoltà di Teologia Cattolica dell'Università di Würzburg e per l'Università di Passavia dalla Facoltà di Teologia Cattolica dell'Università di Ratisbona. I professori dei rispettivi Istituti sono membri della commissione per la chiamata. Il Vescovo Diocesano, competente per il rispettivo Istituto, esercita i diritti di cui all'articolo 3, §§ 2 e 3, del Concordato.

2. In relazione al comma (2):

Per entrambi gli Istituti è garantita una dotazione minima di cinque posti di professore (per lo meno nel livello W2, per la maggior parte in W3), in modo tale che sotto l'aspetto delle discipline si soddisfi alla formazione degli insegnanti di religione per gli ambiti della scuola elementare, medio-superiore, media formativa a carattere tecnico, e professionale nonché liceale (propriamente Grund-, Haupt-, Real- und Berufsschule sowie Gymnasium) e al rispettivo indirizzo particolare (a Passavia attualmente le "Scienze della Caritas"). La formazione degli insegnanti richiede posti di professore in Scienze Bibliche, Dogmatica, Storia della Chiesa e Pedagogia della Religione/Didattica dell'Insegnamento della Religione; quella per insegnanti liceali dovrà essere completata in maniera adeguata.

3. In relazione al comma (3):

Ciò può avvenire anche attraverso un aumento dell'insegnamento a Bamberg e l'impiego di docenti di Bamberg ad Erlangen-Norimberga e/o a Bayreuth.

4. In relazione al comma (5):

a) In tutte le quattro Facoltà si deve assicurare, da parte dello Stato Libero di Baviera, il numero minimo necessario, previsto dalla norma ecclesiastica per tutte le discipline obbligatorie nelle Facoltà Teologiche, di un posto di professore o una cattedra di filosofia e di dodici di teologia. Senza pregiudizio del posto di professore per l'insegnamento della filosofia, sono perciò concordate: per Monaco 16 posti di professore o cattedre di teologia, inclusi quelli per il diritto canonico (di essi almeno 12 nel livello W3, i rimanenti in W2), per Würzburg 14 (di essi almeno 11 in W3, i rimanenti in W2), per Ratisbona 12 (di essi almeno 7 in W3, i rimanenti in W2), per Augusta 12 (di essi almeno 6 in W3; in relazione con un particolare indirizzo formativo filosofico nell'Università, uno dei posti di professore di teologia può essere ricoperto anche da un docente di filosofia).

b) Wenn ausnahmsweise die Lehre der Philosophie an einer der Fakultäten durch den philosophischen Lehrstuhl gemäß Art 3 § 5 zu leisten ist, kommt dem Diözesanbischof die Regelung aus Art. 3 § 3 des Konkordates analog zugute. Danach kann bei Beanstandungen gegenüber dem Staat eine Lehrtätigkeit des Inhabers des Philosophielehrstuhls gemäß Art. 3 § 5 im Rahmen der theologischen Ausbildung ausgeschlossen werden. Der Staat sorgt in einem solchen Fall für einen entsprechenden Ersatz.

München, den 19. Januar 2007

b) Qualora in via eccezionale l'insegnamento della filosofia in una delle Facoltà sia da effettuare attraverso una cattedra di filosofia a norma dell'articolo 3, § 5, torna analogamente a beneficio del Vescovo Diocesano la regolamentazione di cui all'articolo 3, § 3, del Concordato. In conformità di ciò, nei casi di contestazione di fronte allo Stato può essere esclusa un'attività di insegnamento del titolare della cattedra di filosofia a norma dell'articolo 3, § 5, nel quadro della formazione teologica. In un caso del genere, lo Stato provvede a un'adeguata sostituzione.

Monaco, il 19 gennaio 2007

Für den Heiligen Stuhl

Erzbischof Dr. Erwin Josef Ender
Apostolischer Nuntius in Deutschland

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber
Ministerpräsident

2237-3-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrer
an staatlich anerkannten Ersatzschulen**

Vom 12. Mai 2007

Auf Grund von Art. 97 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrer an staatlich anerkannten Ersatzschulen (BayRS 2237-3-UK), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1998 (GVBl S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt und die Worte „staatlich anerkannten“ gestrichen.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ersatzschulen, die nicht nur vorläufig staatlich genehmigt sind (Art. 98 Abs. 1 BayEUG), können den an ihnen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer der Verwendung an der Schule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Einem Lehrer“ durch die Worte „Einer Lehrkraft“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „dem Lehrer“ durch die Worte „der Lehrkraft“ ersetzt und die Worte „und gemäß § 1 Abs. 2 genehmigt“ gestrichen.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann“ durch die Worte „Die Ersatzschulen können“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „der frühere Lehrer“ durch die Worte „die frühere Lehrkraft“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

München, den 12. Mai 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

300-3-1-J

Dritte Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 15. Mai 2007

Auf Grund von § 93 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 11 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 358), von § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 358), in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 1 und § 93 GWB, von § 32b Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202, 2006 I S. 431), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 370), und von § 78a Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl I S. 509), in Verbindung mit § 3 Nrn. 14, 40 und 42 und § 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2007 (GVBl S. 213), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 16. November 2004 (GVBl S. 471, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2005 (GVBl S. 695), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz“.

2. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Grund von § 93 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 1 GWB wird die Entscheidung über die Berufung gegen Endurteile und über die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach Abs. 1 zuständigen Landgerichte übertragen dem

1. Oberlandesgericht München

für seinen Bezirk,

2. Oberlandesgericht Nürnberg

für seinen Bezirk und den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg.“

3. Es wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Auf Grund von § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 358), in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 1 und § 93 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 11 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 358), werden die Entscheidungen nach § 106 Abs. 1 EnWG übertragen dem

1. Oberlandesgericht München

für seinen Bezirk,

2. Oberlandesgericht Nürnberg

für seinen Bezirk und den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg.“

4. § 24a erhält folgende Fassung:

„§ 24a

Klagen auf Grund
falscher, irreführender oder unterlassener
öffentlicher Kapitalmarktinformationen
und vertraglicher Erfüllungsansprüche
aus Angeboten nach dem
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Auf Grund von § 32b Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202, 2006 I S. 431), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 370), werden die Entscheidungen nach § 32b Abs. 1 der Zivilprozessordnung übertragen dem

1. Landgericht Augsburg

für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen,

2. Landgericht Landshut

für die Landgerichtsbezirke Deggendorf, Landshut und Passau,

3. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke Ingolstadt, München I, München II und Traunstein,

4. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.“

5. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „(mit Sitz in Donauwörth)“ gestrichen.
- b) Nr. 3 Buchst. d wird aufgehoben; die bisherigen Buchst. e und f werden Buchst. d und e.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

München, den 15. Mai 2007

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin